

Jugendwohnen in Bayern

*zeitgemäß
flexibel
leistungsfähig*

Definition

„Das Jugendwohnen ist ein Unterstützungsangebot für junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die ausbildungs- und arbeitsmarktbedingt sowie aus sonstigen Mobilitätsgründen ihre Familie verlassen und an einem entfernten Ort ihre Berufsausbildung oder ihre (Berufs-) Schule und ihren Alltag gestalten müssen.

Das Jugendwohnen bietet jungen Menschen bezahlbaren Wohnraum (in der Regel in der Gruppe mit Gleichaltrigen) mit Voll- oder selten Teilverpflegung sowie sozialpädagogische Begleitung im notwendigen Umfang. Die konstitutive sozialpädagogische Begleitung im Jugendwohnen (der derzeit übliche Personalschlüssel in Bayern liegt bei 1:40) ermöglicht es so auch Minderjährigen, außerhalb des Elternhauses zu wohnen. Zudem stellt sie für alle Bewohner(innen) ein niedrighschwelliges, freiwilliges Angebot dar. Es zielt auf die Unterstützung junger Menschen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf. Es gleicht durch entsprechende Förderangebote und Beratung Benachteiligungen aus und verbessert dadurch die gesellschaftliche Integration sowie Teilhabemöglichkeiten im Zugang zu Bildung und Ausbildung.

Als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ist das Jugendwohnen im § 13 Absatz 3 des SGB VIII in der Jugendsozialarbeit rechtlich verankert und definiert: „Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden...“

Zitat aus:

*AUSWÄRTS DAHEIM
Standortbestimmung der
LAG Jugendsozialarbeit Bayern
Januar 2013*

Verortung

Jugendwohnen ist stets gebunden an eine zum Wohnen geeignete Immobilie und findet üblicherweise in einem Jugendwohnheim statt.

Angebote des Jugendwohnens können daneben beispielsweise in einer Außenwohngruppe eines Jugendwohnheims, in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung, in einem Blockschulwohnheim oder in einem Internat, das zu einer berufsbildenden Einrichtung (Berufsbildungswerk, Berufsfachschule, überbetriebliche Lehr- lingsunterweisung etc.) gehört, stattfinden.

Wesentlich ist, dass das Selbstverständnis und die Praxis dieser Wohnangebote mit der Definition dem Grunde nach übereinstimmen – dass diese Wohnangebote also im Kern dem Absolvieren einer beruflichen Ausbildung bzw. einer berufsbildenden Maßnahme dienen und eine sozialpädagogische Begleitung beinhalten. Das Jugendwohnen sollte, gleich in welchem Rahmen es angeboten wird, klar als solches erkennbar sein.

Jugendwohnen kann je nach Situation in der jeweiligen Region (Stadt und Landkreis, Regierungsbezirk, Schulamts- oder Arbeitsagenturbezirk, Metropolregion etc.) unterschiedliche Schwerpunktsetzungen haben. Diese richten sich nach den Bedarfen der Ausbildungsbetriebe, der beruflichen Schulen und der jungen Menschen und können strukturfördernde Elemente enthalten.

*Der Vorstand der
Katholischen Jugendsozialarbeit Bayern
dankt allen, die an der Erarbeitung
dieser Darstellung mitgewirkt haben.*

München, im September 2016

www.kjs-bayern.de

Rahmen und Finanzierung

Das Jugendwohnen hat seine rechtliche Grundlage stets im § 13 Abs. 3 SGB VIII (siehe Definition). Es ist damit eine Leistung der Jugendhilfe. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Jugendhilfeleistung finanziert.

Einrichtungen des Jugendwohnens benötigen immer dann, wenn sie Minderjährige aufnehmen, eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Die von den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe gemeinsam erarbeiteten „Orientierungswerte für Schüler- und Jugendwohnheime sowie sozialpädagogisch begleitete Wohngruppen in Bayern“ bilden hierfür eine wichtige Grundlage.

Auszubildende in Jugendwohnheimen sind in aller Regel Selbstzahler. Sie können bei Bedarf eine Refinanzierung ihrer Jugendwohnheimkosten über die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Grundlage hierfür ist, dass das Jugendwohnheim eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen, also einen amtlich bestätigten Tagessatz hat.

Die Unterbringung und Begleitung von Blockschülerinnen und Blockschülern wird vom Freistaat Bayern über das Schulfinanzierungsgesetz geregelt. Das Kultusministerium stellt jährlich einen landesdurchschnittlichen Kostensatz fest. Die Blockschülerinnen und -schüler tragen hierzu eine tägliche Verpflegungspauschale bei.

Schülerinnen und Schüler in Jugendwohnheimen sind ebenso Selbstzahler. Sie können Schüler-BAföG nach der Härtefallverordnung beantragen.

Sonstige Bewohnergruppen werden sehr unterschiedlich finanziert: sie sind Selbstzahler, erhalten BAföG, sind im Finanzierungssystem der Jugendhilfe, erhalten Mittel aus Förderprogrammen etc.

Investitionskosten für Sanierung oder Neubau müssen von den Trägern grundsätzlich selbst erwirtschaftet werden. In den Jahren 2013 bis 2015 gab es ein Sonderprogramm der Bundesagentur für Arbeit nach § 80 a SGB III zur Förderung von Investitionskosten in Jugendwohnheimen. Für Investitionskosten in Blockschulwohnheimen gibt es eine nicht näher definierte Förderung durch den Freistaat Bayern.

Kernzielgruppen sind ...

... minder- und volljährige Auszubildende während der gesamten Dauer oder Teilen ihrer dualen oder fachschulischen Berufsausbildung.

... Blockschülerinnen und Blockschüler in Block-Phasen der Berufsschule.

Jugendhilfe-Zielgruppen sind ...

... minder- und volljährige junge Menschen ohne besonderen erzieherischen Bedarf, die als Hilfe zur Verselbständigung einen Unterbringungsbedarf in einer Einrichtung der Jugendhilfe mit sozialpädagogischer Begleitung haben.

Kommt bei diesen ein erhöhter (erzieherischer) Betreuungsbedarf hinzu, so kann dieser über Leistungen der Jugendhilfe, die über das Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 hinausgehen (also z. B. nach § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder § 27 ff. SGB VIII) individuell abgedeckt werden.

Minderjährige oder junge volljährige Flüchtlinge gehören häufig zu diesen Zielgruppen.

Werden derartige Leistungen nicht in einem Jugendwohnheim, sondern in einer anderen Einrichtung (der Jugendhilfe) erbracht, so ist vor dem Hintergrund der Definition zu entscheiden, ob dieses Angebot „Jugendwohnen“ genannt wird oder ob diese Leistung eine andere Rahmung hat und der § 13 Abs. 3 SGB VIII nur die Finanzierungsgrundlage darstellt.

Weitere originäre Zielgruppen sind ...

... minder- oder volljährige junge Menschen während einer berufsfördernden Maßnahme nach SGB III, VIII oder IX (Berufsvorbereitung, Jugendwerkstatt, Berufsbildungswerk etc.).

... Teilnehmende an der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung an den Bildungszentren der Handwerkskammern.

... Auszubildende oder Berufspraktikant(inn)en aus dem europäischen oder außereuropäischen Ausland.

... Schülerinnen und Schüler.

Sonstige Bewohnergruppen sind ...

... Sprachschüler(innen), minder- oder volljährige Studierende, Studierende aus dem europäischen oder außereuropäischen Ausland, Jugendaustauschgruppen, Ferien- oder Wochenendbelegungen aller Art etc.